

## Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB Nr. 101

### 2023.WEU.3095\_Innovationsförderungsgesetz\_IFG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –  
 Geändert: **901.6**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>Innovationsförderungsgesetz (IFG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass <a href="#">901.6</a> Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
<b>Art. 3</b> Förderinstrumente  <sup>1</sup> Die Förderung erfolgt durch  a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,	a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,</p> <p>c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.</p> <p><sup>4</sup> Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p><sup>2</sup> Die Instrumente gemäss Absatz 1 <u>Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und</u> können kombiniert werden.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Auf die <del>Anschubfinanzierung</del><u>Förderung</u> besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p><sup>2</sup> Die Instrumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. <u>Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.</u></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>5</sup> Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)<sup>1)</sup> zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonalen Leistungsaufträge sind.</p>			
<p><b>Art. 5</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.</p>		<p><sup>2</sup> Sie <del>orientiert die zuständige</del> <u>erstattet der zuständigen</u> Kommission des Grossen Rats <u>periodisch und umfassend Bericht über weitere Einzelheiten des Vollzugs</u> alle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 IFG und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

<sup>1)</sup> BSG [812.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<b>2 Finanzhilfen an Vorhaben</b>	<b>2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und</u> <u>Aktivitäten von Institutionen</u></b>			
<b>Art. 6</b> Form und Verhältnis zu andern Leistungen  <sup>1</sup> Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.  <sup>2</sup> Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.  <sup>3</sup> Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.	<i>Titel entfernt.</i>			
	<b>2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben</b>			
	<b>2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen</b>			
	<b>Art. 9a</b> Kriterien  <sup>1</sup> Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,  b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben,</p> <p>d mindestens nationale Bedeutung haben,</p> <p>e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen,</p> <p>f nachweislich erfolgreich sind.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.</p>			
	<p><b>Art. 9b</b> Umfang</p> <p><sup>1</sup> Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Er kann in besonderen Fällen bis zu 50 Prozent betragen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.</p>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>1</sup> Der Ansatz beträgt <del>in der Regel bis zu einem</del> <u>maximal ein</u> Drittel der anrechenbaren Kosten.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	<b>2a Verfahren</b>			
<b>Art. 10</b> Verfahren	<i>Titel entfernt.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.</p>				
	<b>4a Rahmenkredit</b>			
	<p><b>Art. 13a</b> Beschluss</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.</p>			
	<p><b>Art. 13b</b> Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 13. November 2024  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Januar 2025  Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 12. Februar 2025  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer